

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

7. Jahrgang
Dezember 1999
ISSN 1434-3460

24/1999

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1374, 516 - Verkauf eines Grundstücks durch Eltern an Kind zu Vorzugspreis; Berücksichtigung der Vermögensmehrung im Anfangsvermögen des erwerbenden Kindes bei Berechnung des Zugewinns

BGB §§ 1030, 1068, 1069; HGB §§ 161, 105, 106, 107 - Nießbrauch an einem Personengesellschaftsanteil (Kommanditbeteiligung); Eintragung im Handelsregister

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 326 - Fälligkeitszinsen bei Grundstückskaufvertrag

KostO §§ 16, 154 Abs. 2, 157; BeurkG § 13a - Beurkundung eines Vertragspaketes durch den Notar

GrEStG § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1; UStG § 4 Nr. 9a - Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Grundstückskauf mit Werkvertrag

BGB § 164; GBO §§ 19, 20 - Auslegung einer alten Grundbuchvollmacht

BNotO § 21 Abs. 1 Nr. 1; GBO § 29 Abs. 1 - Beweiskraft der Vertretungsbescheinigung des Notars im Grundbuchverfahren

BGB § 2232 S. 1; ZPO § 415 - Errichtung eines notariellen Testaments durch mündliche Erklärung des letzten Willens

Aktuelles

Meldepflicht nach § 54 EStDV

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1374, 516

Verkauf eines Grundstücks durch Eltern an Kind zu Vorzugspreis; Berücksichtigung der Vermögensmehrung im Anfangsvermögen des erwerbenden Kindes bei Berechnung des Zugewinns

I. Sachverhalt

Eltern wollen ein Grundstück an ein Kind zu einem Vorzugspreis verkaufen.

II. Frage

Ist diese Vermögensmehrung des kaufenden Kindes bei der Berechnung des Zugewinns in seinem Anfangs- bzw. Endvermögen zu berücksichtigen?

III. Rechtslage

1. Zunächst bleibt festzuhalten, daß der erworbene Grundbesitz bei Durchführung des Zugewinnausgleichsverfahrens **unabhängig vom Rechtsgrund des**

Erwerbs mit seinem vollen Verkehrswert im **Endvermögen** des erwerbenden Ehegatten zu berücksichtigen ist, sofern der Gegenstand noch vorhanden ist (vgl. Palandt/Diederichsen, BGB, 58. Aufl. 1999, § 1376 Rn. 1).

2. Die Frage, aus welchem Rechtsgrund bzw. unter welchen Umständen der Grundbesitz erworben wurde, spielt nur eine Rolle für die Frage, ob bzw. wie der Verkehrswert des Grundbesitzes auch im **Anfangsvermögen** des erwerbenden Ehegatten berücksichtigt werden muß:

a) Wurde der Grundbesitz im Wege einer **Schenkung nach § 516 BGB** erworben, dann ist er gem. §§ 1374 Abs. 2, 1376 Abs. 1 Alt. 2 BGB mit seinem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Zuwendung dem Anfangsvermögen des erwerbenden Ehegatten zuzurechnen. Der andere Ehegatte würde dann im Zugewinnausgleich lediglich an dem eventuellen Wertzuwachs des Grundbesitzes seit dem Zeitpunkt der Zuwendung partizipieren.

b) War Rechtsgrund des Erwerbs nicht eine reine Schenkung, sondern eine sog. **gemischte Schenkung**,

dann ist dem Anfangsvermögen des erwerbenden Ehegatten nur die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Wert der Gegenleistung(en) hinzuzurechnen (OLG Bamberg FamRZ 1990, 408, 409; BGH FamRZ 1992, 1160, 1161; Palandt/Diederichsen, § 1374 Rn. 20; Staudinger/Thiele, BGB, 13. Aufl. 1994, § 1374 Rn. 26).

c) Eine gemischte Schenkung i. S. v. b) liegt aber nur dann vor, wenn der Wert der Leistung des einen Vertragsteils dem Wert der Leistung des anderen Vertragsteils nur zu einem Teil entspricht, die Vertragsparteien dies wissen und übereinstimmend wollen, daß der überschießende Wert unentgeltlich gegeben wird (vgl. BGH NJW-RR 1996, 754; Palandt/Putzo, § 516 Rn. 13). Auch bei der gemischten Schenkung ist folglich eine Schenkungsabrede der Vertragsparteien hinsichtlich des überschießenden Wertes erforderlich. Von der gemischten Schenkung ist daher ein sog. **Verkauf zum Vorzugspreis** zu unterscheiden, bei dem die Gegenleistung den Verkehrswert nicht erreicht, aber eine Einigung über die teilweise Unentgeltlichkeit der Veräußerung **nicht** vorliegt (vgl. Palandt/Putzo, § 516 Rn. 13; Staudinger/Cremer, BGB, 13. Aufl. 1995, § 516 Rn. 43).

Wenn es sich bei einem solchen Kauf zum Freundschafts- bzw. Vorzugspreis demnach nicht um eine gemischte Schenkung handelt, sondern um einen reinen Kaufvertrag, so kann die hierdurch bewirkte Vermögensmehrung hinsichtlich der Differenz von Gegenleistung und vollem Verkehrswert zwar **keinen Erwerb durch Schenkung i. S. v. §§ 1374 Abs. 2, 516 BGB** darstellen. Ein solcher Erwerb, der in die Rechtsform eines Kaufvertrages gekleidet ist, kann aber ein **Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht i. S. v. § 1374 Abs. 2 BGB** sein (BGH, Urt. v. 1.2.1978, BGHZ 70, 291 ff. = NJW 1978, 1809). Auch in einer späteren Entscheidung hat der BGH klargestellt, daß etwaige Gegenleistungen für die Qualifikation eines Rechtsgeschäfts als Erwerb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unschädlich sind, sofern die Vertragsschließenden nur mit der Übergabe einen zukünftigen Erbgang vorwegnehmen wollten (BGH, Urt. v. 27.6.1990, FamRZ 1990, 1083). Etwaige Gegenleistungen müssen dann aber grundsätzlich vom Verkehrswert des nach § 1374 Abs. 2 BGB privilegiert erworbenen Gegenstandes abgezogen werden (MünchKomm-Gernhuber, BGB, 3. Aufl., § 1374 Rn. 20; vgl. aber BGH FamRZ 1990, 603, 604; FamRZ 1990, 1083, 1084 für vom Übergeber vorbehaltene Nutzungsrechte bzw. Altenteilsleistungen, die nicht als den Wert des übernommenen Gegenstandes vermindern verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind; a. A. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607).

Im Ergebnis kann damit bei zu berücksichtigenden Gegenleistungen (wie Kaufpreis und Abfindungszahlungen an Geschwister), die den Verkehrswert des übergebenen Grundbesitzes nicht erreichen, die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Wert der Gegenleistungen wie im Falle der gemischten Schenkung gem. § 1374 Abs. 2 BGB dem Anfangsvermögen des Erwerbers hinzugerechnet werden.

BGB §§ 1030, 1068, 1069; HGB §§ 161, 105 ff.

Nießbrauch an einem Personengesellschaftsanteil (Kommanditbeteiligung); Eintragung im Handelsregister

I. Sachverhalt

An einer Kommanditbeteiligung wurde unter Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter ein Nießbrauch bestellt. Sämtliche Beteiligte, insbesondere auch alle übrigen Gesellschafter der KG haben die Nießbrauchsbestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

II. Frage

Bedarf die Bestellung eines Nießbrauchs an einer KG der Eintragung im Handelsregister?

III. Rechtslage

1. Die **Zulässigkeit der Nießbrauchsbestellung** an einem Anteil an einer Personengesellschaft wird heute ganz überwiegend bejaht (Heymann/Emmerich, HGB, 2. Aufl. 1996, § 105 Rn. 65; Koller/Roth/Morck, HGB, 2. Aufl. 1999, § 105 Rn. 22; Baumbach/Hopt, HGB, 29. Aufl. 1995, § 105 Rn. 44; Staub/Ulmer, HGB, Stand: 1988, § 105 Rn. 114 ff.; Staudinger/Frank, BGB, 13. Aufl. 1994, Anh. zu § 1068 Rn. 51 ff.; MünchKomm-Petzold, BGB, 3. Aufl. 1997, § 1068 Rn. 10 ff.; Schön, Der Nießbrauch am Gesellschaftsanteil, ZHR 158 (1994), 229 ff.; Rodin, in: MünchHdb.-KG, 1991, § 30). Auch der BGH hat die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Kommanditanteil ausdrücklich bejaht (BGHZ 58, 316, 318 ff.). Früher wurde dagegen die Möglichkeit der Bestellung eines derartigen Nutzungsrechts an Gesellschaftsanteilen grundsätzlich für unzulässig gehalten, weil man Gesellschaftsanteile für nicht übertragbar hielt (§ 1069 BGB). Darüber hinaus wurde gegen die Zulässigkeit der Nießbrauchsbestellung an einem Personengesellschaftsanteil das sog. "Abspaltungsverbot" herangezogen, nach dem sowohl bei der Personengesellschaft als auch bei der Kapitalgesellschaft der Grundsatz besteht, daß die Mitverwaltungsrechte nicht von der Mitgliedschaft abgespalten und ohne Mitgliedschaft an Dritte übertragen werden können. Als Auswechslung mußte nach dieser Auffassung zur Verwirklichung des Nießbrauchs an einem Gesellschaftsanteil dem "Nießbraucher" für die Dauer seines Rechts die volle Rechtsstellung als Gesellschafter übertragen werden, während der Nießbrauchsbesteller für die Dauer des Nießbrauchs aus der Gesellschaft ausscheidet. Im Innenverhältnis übernimmt der Nießbraucher die Beteiligung als "Treuhand" (Staudinger/Frank, Anh. zu § 1068 Rn. 58 ff.; MünchKomm-Petzold, § 1068 Rn. 16; Petzold, Nießbrauch an Kommanditeilen und GmbH-Geschäftsanteilen, GmbHR 1987, 381, 382 ff.; Bunke, DNotZ 1967, 5, 7; Sudhoff, NJW 1971, 481; jew. m. w. N.).

2. Nach neuerer, im zivilrechtlichen Schrifttum nunmehr vorherrschender Ansicht kann ein Gesellschaftsanteil aber auch als solcher nach sachenrechtlichen Grundsätzen mit einem Nießbrauch belastet werden (Heymann/Emmerich, § 105 Rn. 65; Petzold, DStR 1992, 1171 ff.; Schlegelberger/K. Schmidt, HGB, 5. Aufl. 1986, Vorbem. zu § 335 (§ 230 n. F.) Rn. 9 ff.; Koller/Roth/Morck, § 105 Rn. 22; Janssen/Nickel, Unternehmensnießbrauch, 1998,

S. 32 ff.). Auch in der Rspr. wird diese Auffassung vertreten (BGHZ 58, 316, 318 ff., in DNotZ 1975, 735, 737 jedoch wieder offengelassen; OLG Bremen, DB 1970, 1436; OLG Hamm OLGZ 1977, 283, 288 = DNotZ 1977, 376; OLG Karlsruhe MDR 1989, 160; BFH NJW 1995, 1918 ff.).

3. Diese neuere Auffassung ist überzeugend. U. E. verlangt das Abspaltungsverbot nicht, daß der Nießbraucher am Gesellschaftsanteil stets in die volle Rechtsstellung des Gesellschafters eintreten muß, wenn er Gesellschafterrechte ausüben soll. Entscheidend ist vielmehr, daß sämtliche Mitgesellschafter ihre Zustimmung zur Nießbrauchsbestellung erklären oder daß diese im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist (Staub/Ulmer, § 105 Rn. 119; Heymann/Emmerich, § 105 Rn. 65).

4. Soweit es um die Frage der **Eintragung des Nießbrauchs im Handelsregister** geht, so ist dieser jedenfalls dann einzutragen, **wenn dem Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauchs die volle Rechtsstellung als Gesellschafter übertragen wird** (Treuhändlung; Müller, in: Beck-Hdb.-Personengesellschaften, 1999, § 8 Rn. 212; MünchKomm-Petzold, § 1068 Rn. 26; Rodin, in: MünchHdb.-KG, § 30 Rn. 46). In der Rechtsprechung hat sich zu dieser Frage – soweit ersichtlich – nur das BayObLG geäußert. Mit Beschluß vom 3.7.1973 (BB 1973, 956) hatte es die Frage zu entscheiden, ob ein Quotennießbrauch, den sich ein Einzelhandelskaufmann bei Übergabe seines Geschäfts an einen Dritten vorbehalten hatte, im Handelsregister einzutragen sei. Nach Auffassung des BayObLG (BB 1973, 956) komme die Eintragung eines Nießbrauchs (jedenfalls bei einem einzelkaufmännischen Unternehmen) im Handelsregister nur in Betracht, “wo dieser [der Nießbraucher] als Unternehmer, d. h. als verantwortlicher Leiter des Unternehmens, nach außen hin tatsächlich und unter einer ihm übertragenen fremden Firma in Erscheinung tritt. ... Daneben kommt die Form des schlichten Ertragsnießbrauchs in Betracht. ... Es bedarf daher im Einzelfall der Prüfung, ob bei der Bestellung des Nießbrauchs an einem Handelsgeschäft der Berechtigte selbst Unternehmer oder – unter Ausschluß von der Unternehmensleitung – nur Ertragsberechtigter sein soll.”

Unklar ist dagegen die Rechtslage, wenn man mit der jüngeren, nunmehr vorherrschenden Ansicht in der Lit. die **Nießbrauchsbestellung ohne Vollrechtsübertragung** des Gesellschaftsanteils für zulässig erachtet. Zur Frage der Eintragung eines Nießbrauchs an einem Anteil an einer Personengesellschaft in das Handelsregister hat das BayObLG in der vorgenannten Entscheidung nicht Stellung genommen. Auch sonst ist hierzu nach unserem Kenntnisstand bislang keine Rechtsprechung ergangen.

In der **Literatur werden dazu verschiedene Auffassungen vertreten:**

Nach Auffassung von *Flume* (Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts I 1, Die Personengesellschaft, 1977, § 17 VI) ist der **Nießbraucher neben dem Gesellschafter im Handelsregister einzutragen**. Dies ergebe sich daraus, daß beide für die Gesellschaftsschulden haften und daß dem Nießbraucher die Herrschaftsrechte zustehen. Gleicher Ansicht sind hierzu *Koller* (Koller/Roth/Morck, § 105 Rn. 22) sowie *Ulmer* (Staub/Ulmer, § 105 Rn. 128). Nach Ansicht von *Ulmer* (a. a. O.) diene dies der Publi-

zität der Rechtsverhältnisse in der OHG/KG im Interesse der Gesellschaftsgläubiger und des Rechtsverkehrs. Zugleich werde dadurch dem Nießbraucher an einem Kommanditanteil das Haftungsprivileg der §§ 171, 172 HGB verschafft (in diesem Sinne ebenso MünchKomm-Petzold, § 1068 Rn. 27).

A. A. ist demgegenüber *K. Schmidt*, (in: Schlegelberger, vor § 335 Rn. 11). Eine **Eintragung des Nießbrauchs ins Handelsregister sei nicht angezeigt**, soweit jedenfalls der Nießbrauch auf ein “Gewinnteilhaberecht beschränkt” wird. Eine **vermittelnde Ansicht** vertreten i. ü. *Petzold* (in: MünchKomm, § 1068 Rn. 26) sowie *Baumbach/Hopt* (§ 105 Rn. 44). Soweit eine Außenhaftung des Nießbrauchers bejaht wird, halten auch diese eine Eintragung des Nießbrauchers in das Handelsregister für erforderlich. Auf den Einzelfall abstellen will dagegen *Rodin* (MünchHdb.-KG, § 30 Rn. 47). Seiner Ansicht nach hängt die Eintragung des Nießbrauchers in das Handelsregister davon ab, wieviel Mitverwaltungsrechte dem Nießbraucher eingeräumt werden und wie er insbesondere für Gesellschaftsschulden, die während der Dauer des Nießbrauchs entstehen, haftet. Nur dann, wenn der Nießbrauch lediglich ein Gewinnteilhaberecht vermittelt, sei eine Eintragung im Handelsregister nicht gerechtfertigt. Welche Auffassung zutreffend ist, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Auch hat sich eine herrschende Ansicht hierzu wohl noch nicht herauskristallisiert.

Wir neigen der Ansicht von *Rodin* (MünchHdb.-KG, § 30 Rn. 47) zu, der auf den Einzelfall und namentlich darauf abstellt, welche Rechte dem Nießbraucher in der Gesellschaft eingeräumt werden und wie er für Verbindlichkeiten derselben haftet. Dies entspricht u. E. auch der Linie des BayObLG, das die Eintragungsfähigkeit des Nießbrauchs an einem einzelkaufmännischen Unternehmen in das Handelsregister ebenfalls danach beurteilt, welche Rechtsstellung der Nießbraucher im Unternehmen hat.

Für den Notar dürfte sich u. E. jedoch empfehlen, entsprechend dem “sichersten Weg” (vgl. dazu Haug, in: Beck’sches Notar-Handbuch, 2. Aufl. 1997, J Rn. 19) **schon deshalb den Nießbrauch zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden**, um den Nießbraucher für den Fall einer Außenhaftung das Haftungsprivileg der §§ 171, 172 HGB zu verschaffen.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2/1997). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

WEG §§ 10 Abs. 2 und 3, 12; BeurkG §§ 9, 13a
Eintritt des Erwerbers in Verpflichtungen aus
Teilungserklärung, Beschlüssen der

Wohnungseigentümergeinschaft und Verwaltervertrag
Fax-Abruf-Nr.: 11082

GmbHG §§ 42a, 47, , 55; AktG §§ 241, 253, 256; BGB § 139
Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit eines Kapitalerhöhungsbeschlusses; Zugrundelegung einer fehlerhaften Bilanz; Auswirkungen der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses auf andere Beschlüsse; Heilung
Fax-Abruf-Nr.: 1360

BGB §§ 2150, 2311
Berücksichtigung einer "latenten Steuerlast" bei der Bestimmung der Höhe eines Vorausvermögens, wenn im Nachlaß stille Reserven vorhanden sind
Fax-Abruf-Nr.: 11083

BGB § 513; EGBGB Art. 233 § 3 Abs. 1; Art. 234 § 4a Abs. 1
Vorkaufsrecht nach ZGB für Ehegatten, die in Eigentums- und Vermögensgemeinschaft gelebt haben
Fax-Abruf-Nr.: 11084

BGB §§ 177, 180, 184
Bestellung einer Grundschuld durch falsus procurator
Fax-Abruf-Nr.: 11085

Rechtsprechung

BGB § 326
Fälligkeitszinsen bei Grundstückskaufvertrag

Bei einem auf § 326 BGB gestützten Schadensersatzbegehren können Fälligkeitszinsen nicht mehr geltend gemacht werden. Wohl aber kann dem Gläubiger durch die Nichtzahlung vereinbarter Fälligkeitszinsen ein ersatzfähiger Nichterfüllungsschaden entstanden sein.

BGH, Urt. v. 1.10.1999 - V ZR 112/98
Kz.: L I 1 - § 326 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 868

Problem

Im notariellen Kaufvertrag vom Juni 1994 war die übliche Fälligkeitsklausel enthalten, daß der Kaufpreis mit Ablauf von 21 Tagen nach Absendung der Fälligkeitsmitteilung durch den Notar zur Zahlung fällig ist. Weiter war bestimmt, daß der rückständige Betrag mit jährlich 10% zu verzinsen ist, wenn der Käufer mit der Kaufpreiszahlung im Rückstand ist. Wegen der in der Urkunde enthaltenen Zahlungsverpflichtung unterwarf sich der Käufer der sofortigen Zwangsvollstreckung.

Nach Fälligkeit setzte der Verkäufer dem Käufer eine Frist gem. § 326 BGB. Es war nun fraglich, ob nach Ablauf der Frist der Anspruch auf die im Kaufvertrag geregelten Zinsen weiter bestand oder untergegangen ist.

Entscheidung

Der BGH hatte zunächst die Frage zu entscheiden, ob die **Zwangsvollstreckungsunterwerfung auch den Zinsanspruch** abdeckt und demgemäß die Vollstreckung

aus der Urkunde erfolgen kann. Der BGH weist darauf hin, daß ein Zahlungsanspruch bestimmt ist, wenn er betragsmäßig festgelegt ist oder sich aus der Urkunde ohne weiteres errechnen läßt (BGH NJW 1995, 1162). Unter dieser Voraussetzung sei auch eine künftige oder bedingte Forderung unterwerfungsfähig. Der Bestimmtheitsgrundsatz erfordere aber, daß die Höhe des künftigen oder bedingten Anspruchs in der Urkunde festgestellt ist. Daran fehlt es nach Auffassung des BGH, da sich der Zinsbeginn nicht aus der Urkunde ermitteln lasse, sondern erst anhand einer nach Errichtung der Urkunde erfolgten Mitteilung des Notars berechnet werden kann.

Weitere Frage war, ob die Zinsklausel eine Pauschalierung des Verzugschadens ist (vgl. eingehend zu Verzugs- und Fälligkeitszinsen Gutachten DNotI-Report 1998, 157). Der BGH knüpft an seine frühere Rechtsprechung an (BGH DNotZ 1998, 367; DNotZ 1992, 659). Er ist der Auffassung, daß die Zinsklausel keine Pauschalierung des Verzugschadens enthalte. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut, wonach die Zinspflicht nicht an den Verzug, sondern an einen "Rückstand" mit der Kaufpreiszahlung geknüpft ist. Auch eine Vertragsstrafe sei nicht anzunehmen. Die Klausel enthalte vielmehr eine **Vereinbarung von Fälligkeitszinsen**. Die Zinspflicht solle ohne weitere Voraussetzungen, wie z. B. Mahnung bei einem "Rückstand mit der Kaufpreiszahlung" eintreten. Der BGH entschied weiter, daß Fälligkeitszinsen nicht mehr nach § 326 BGB als Teil des Schadensersatzes geltend gemacht werden können, weil diese zu den primären Erfüllungsansprüchen gehören, die mit dem fruchtlosen Ablauf der Nachfrist nach § 326 Abs. 1 BGB erloschen sind. Insofern ist die Vereinbarung von Fälligkeitszinsen für den Gläubiger aus prozeßtaktischen Gründen eher nachteilig, da sie nach § 326 Abs. 1 BGB mit Ablauf der Nachfrist ebenso wie der Hauptanspruch erlöschen. Verzugszinsen sind demgegenüber Sekundäransprüche, die bestehen bleiben.

KostO §§ 16, 154 Abs. 2, 157; BeurkG § 13a
Beurkundung eines Vertragspaketes durch den Notar

Die durch § 13a BeurkG eröffnete Möglichkeit der eingeschränkten Beifügungs- und Vorlesungspflicht setzt voraus, daß die Bezugsurkunde wenigstens durch Auslegung der Verweisungsurkunde individualisiert werden kann.

OLG Hamm, Beschl. v. 26.8.1999 - 15 W 111/99
Kz.: L III 2 - § 13a BeurkG
Fax-Abruf-Nr.: 869

Problem

Die kostenrechtliche Entscheidung befaßt sich u. a. auch mit der **Auslegung des § 13a BeurkG**. Gegenstand der Entscheidung ist die Gestaltung eines Immobilienfonds. An einer BGB-Gesellschaft sollten sich Anleger beteiligen. Der Notar beurkundete eine als Musterurkunde geplante Erklärung seiner Angestellten, die folgendes erklärte: "Ich bitte um Beurkundung der nachstehenden mir von der Objektgesellschaft S GbR übergebenen Erklärungen". Es folgten als Anlagen der Urkunde ein "Mustermietvertrag, eine Baubeschreibung, eine

Mietbaubeschreibung und ein privatschriftlicher Geschäftsbesorgungsvertrag". Schließlich wurde ein Grundstückskaufvertrag beurkundet, in dem auch die Pflicht des Verkäufers genannt wurde, das gesamte Gebäude einschließlich Außenanlagen innerhalb von vier Jahren auf der Grundlage der "Bau- und Leistungsbeschreibung fertigzustellen und die zukünftige Vermietung nach der "Mietbaubeschreibung" sowie der "Bau- und Leistungsbeschreibung" durchzuführen. Im Kaufvertrag ist dann eine Verweisung mit folgendem Wortlaut enthalten: "Die im vorliegenden Vertrag erwähnten ergänzenden Erklärungen, nämlich: Bau- und Leistungsbeschreibung, Mietbaubeschreibung, Mustermietvertrag, Verwaltervertrag lagen in beurkundeter Form vor. Die Parteien erklärten, daß ihnen die Urkunde bekannt ist. Die Parteien verzichten auf das Verlesen sowie auf das Beifügen dieser Anlagen zum Vertrag." Es war nun fraglich, ob die Verweisung nach § 13a BeurkG wirksam war.

Entscheidung

Das OLG Hamm ist der Auffassung, daß an sich die in dem Vertrag in Bezug genommenen Baubeschreibungen ohne Rücksicht auf den Verzicht der Vertragsparteien hätten entweder verlesen oder nach Maßgabe des § 13a BeurkG in den Vertrag eingeführt werden müssen. Die vom Notar offenbar angestrebte Verfahrensweise nach § 13a BeurkG scheiterte daran, daß der Notar es versäumt habe, **in dem Kaufvertrag eine genaue Bezeichnung der Bezugsurkunden aufzunehmen**. Es fehlten nicht nur die Angabe des Datums und der Urkundennummer der Bezugsurkunde; auch der Inhalt werde in der Verweisungsurkunde teilweise unrichtig wiedergegeben, weil die Bezugsurkunde eine "Baubeschreibung" und keine "Bau- und Leistungsbeschreibung" sowie einen "Geschäftsbesorgungsvertrag" und keinen "Verwaltervertrag" enthalte. Dem Kaufvertrag lasse sich daher nicht entnehmen, auf welche Urkunden letztendlich Bezug genommen werde, zumal auch darauf verzichtet wurde, die Bezugsurkunden der Niederschrift beizufügen. Das OLG Hamm ist daher der Auffassung, daß die Beurkundung unwirksam war.

GrEStG § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1; UStG § 4 Nr. 9a

Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Grundstückskauf mit Werkvertrag

1. Der BFH hält an seiner ständigen Rechtsprechung fest, daß bei objektiv sachlichem Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und weiteren, die zukünftige Bebauung des Grundstücks betreffenden Verträgen mit Dritten (einheitlicher) für die Grunderwerbsteuerrechtliche Beurteilung maßgeblicher Gegenstand des Erwerbsvorgangs das Grundstück in bebautem Zustand ist. Zur Grunderwerbsteuerrechtlichen Gegenleistung (Bemessungsgrundlage) gehören in diesen Fällen alle Leistungen des Erwerbers, die dieser an den Grundstücksveräußerer und an Dritte gewährt, um das Eigentum an dem Grundstück in seinem zukünftigen (bebauten) Zustand zu erwerben

2. Eine den Wertungen des § 4 Nr. 9a UStG widersprechende Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer liegt in diesen Fällen nicht vor.

BFH, Urt. v. 27.10.1999 – II R 17/99

Kz.: L IX 4 - § 8 GrEStG

Fax-Abruf-Nr.: 870

Problem

Bei der getrennten Vereinbarung eines Grundstückskaufvertrages und des Werkvertrages, der die Herstellung eines Gebäudes auf diesem Grundstück betrifft, stellt sich zunächst die Problematik des **Beurkundungsumfanges nach § 313 BGB**, wenn beide Verträge eine rechtliche Einheit bilden (BGHZ 76, 48). Dies ist der Fall, wenn die Vereinbarungen nach dem Willen der Parteien nicht für sich allein gelten, sondern **miteinander "stehen und fallen"** sollen (zuletzt BGHZ 101, 396 m. w. N.; für alle nur Palandt/Heinrichs, BGB, 58. Aufl. 1999, § 313 Rn. 32). Davon zu unterscheiden ist die zwar ähnlich gelagerte, aber doch an andere Kriterien anknüpfende Frage, ob der gesondert vereinbarte (auch nicht beurkundete) Werkvertrag die **Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer** für den Grundstückskaufvertrag erhöht. In einer langen Reihe von Urteilen (Urt. v. 23. 11.1994, BStBl II 1995, 331; Urt. v. 25.11.1992, BStBl II 1993, 308; Urt. v. 11.11.1992, BStBl II 1993, 163) hatte der BFH konstant entschieden, daß bei **objektiv sachlichem Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem Werkvertrag** letztlich das Grundstück in bebautem Zustand Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, so daß die Gegenleistung aus beiden Verträgen deshalb zusammen zu rechnen sei. Das FG Niedersachsen (EFG 1999, 443) hielt die sich daraus für den Werklohn ergebende Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer für nicht tragbar und hatte sich daher gegen diese ständige Rechtsprechung des BFH gewandt.

Entscheidung

Der BFH blieb seiner bisherigen, in ständiger Rechtsprechung vertretenen Linie treu und hob das Urteil des FG Niedersachsen auf. Entscheidend für den Umfang der Bemessungsgrundlage ist nach Ansicht des BFH, **in welchem tatsächlichen Zustand das Grundstück Gegenstand des Erwerbsvorganges** ist. Dabei kann Gegenstand der auf die Grundstücksübergang abzielenden Vereinbarungen auch das Grundstück in dem Zustand sein, in den es erst in einem künftigen Zeitpunkt versetzt wird. Ob als Gegenstand eines Erwerbsvorganges das künftige bebaute Grundstück anzusehen ist, kann sich aus dem **Inhalt der zivilrechtlichen Übereignungsverpflichtung** des Veräußerers oder aus mit diesem Rechtsgeschäft in rechtlichem oder objektiv engem sachlichen **Zusammenhang stehenden Vereinbarungen** oder auch aus den **Umständen** ergeben, die insgesamt zu dem Erfolg führen, daß der Erwerber das Grundstück im bebauten Zustand erhält. Die langjährige Rechtsprechung hat dazu einzelne Kriterien wie "einheitliches Angebot von Grundstück und Gebäude", "Erwerb aus einer Hand", "Bindung des Erwerbers an die Bebauung" oder "abgestimmtes Verhalten einer Personenmehrheit auf der Veräußererseite" entwickelt. Im hier vorliegenden Fall nahm der BFH an, daß der Erwerber (spätestens) mit dem Abschluß des Grundstückskaufvertrages in seiner Entscheidung über das

“ob” und “wie” einer Bebauung gegenüber der Veräußererseite nicht mehr frei war. Darüber hinaus lag auf der Veräußererseite ein Zusammenwirken bzw. ein abgestimmtes Verhalten vor, auf den Abschluß aller Verträge hinzuwirken. Denn der Werkvertrag wurde zwar nach der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages aber schon vor seiner Genehmigung durch die bei Vertragsabschluß vollmachtlos vertretene Grundstücksverkäuferin abgeschlossen. Grundstücksverkäuferin und Bauträgerin arbeiteten auch aufgrund mündlicher Absprachen bei der Veräußerung zusammen und wirkten auf den Abschluß beider Verträge hin. Auch die Bedenken des FG Niedersachsen wegen der Doppelbelastung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer ließ der BFH nicht gelten. **§ 4 Nr. 9a UStG enthalte kein Gesetzesverbot, ob und inwieweit in bestimmten Fällen Grunderwerbsteuer zu erheben sei.** Auch die Einbeziehung der auf die Baukosten entfallenden Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer sei verfassungsrechtlich unbedenklich und verstoße nicht gegen das Recht der Europäischen Gemeinschaft. Daher war neben dem Kaufpreis für das unbebaute Grundstück auch der im Bauerrichtungsvertrag vereinbarte Werklohn einschließlich der hierauf berechneten Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzurechnen.

BGB § 164; GBO §§ 19, 20 Auslegung einer alten Grundbuchvollmacht

Zu den Grundsätzen für die Auslegung einer Grundbuchvollmacht, hier zur Frage, ob eine Vollmacht zum Vollzug einer Auflassung von Grundstücksteilflächen, die in einem 1932 geschlossenen Erbauseinandersetzungsvertrag erteilt wurde, die Erbesorbin des Bevollmächtigten noch 1998 dazu ermächtigt, das Grundstück auch im Namen der Vollmachtgeber nach Bruchteilen an sich selbst und an einen weiteren Erbesorben aufzulassen.

BayObLG, Beschl. v. 14.10.1999 - 2Z BR 95/99
Kz.: L I 1 - § 164 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **871**

Problem

In der Praxis stellt sich gelegentlich - vor allem in den neuen Bundesländern - die Frage, inwieweit **Altverträge**, die teilweise Jahrzehnte alt sind, **heute noch im Grundbuch vollzogen werden können** (vgl. eingehend Gutachten DNotI-Report 1995, 44). Im vorliegenden Fall ist im Grundbuch noch die im Jahre 1928 verstorbene Landwirtschaftswitwe eingetragen. Ihre fünf Kinder und gesetzlichen Erben setzten sich zu notarieller Urkunde aus dem Jahre 1932 über den Grundbesitz auseinander. In dem Vertrag war bestimmt, daß die Tochter T eine Teilfläche erhalten sollte. In der Urkunde ist die Auflassung der Grundstücke und der Teilfläche erklärt. Außerdem wurde S ermächtigt, die anderen Beteiligten bei dem erforderlichen Messungsnachtrag zu vertreten. Die Auseinandersetzung wurde nicht vollzogen, da die Teilung des Grundstücks nicht genehmigt wurde. 1998 wurde in einem Nachtrag die Teilung des Grundstücks nach Bruchteilen vereinbart. Dabei handelte ein Beteiligter

“zugleich als Rechtsnachfolger des bevollmächtigten S” für die übrigen Beteiligten des Auseinandersetzungsvertrags. Es war fraglich, ob die dem S erteilte Vollmacht zu dem Nachtrag bevollmächtigte.

Entscheidung

Das BayObLG ist der Auffassung, daß eine Vollmacht der Beteiligten als Rechtsnachfolgerin von S, die Auflassung auch im Namen der übrigen Kinder der Erblasserin oder von deren Erben und Erbesorben zu erklären, nicht angenommen werden kann. Es läßt dabei offen, ob die 1932 erklärte Bevollmächtigung auch noch 66 Jahre nach der Erteilung fortbesteht. Auf keinen Fall sei die in der Urkunde des Jahres 1998 erklärte Auflassung des Grundstücks an die Beteiligten zu Miteigentum nach Bruchteilen von dieser Vollmacht gedeckt. Der Auseinandersetzungsvertrag sah eine **Übereignung von Teilflächen** vor. Zwischen der **Übereignung von Miteigentumsanteilen** und der von realen Teilflächen bestehe ein erheblicher inhaltlicher Unterschied. Hinzu komme, daß die Beteiligte zu 2 die Auflassung des Miteigentumsanteils an sich selbst nur unter Verstoß gegen § 181 BGB vornehmen konnte.

BNotO § 21 Abs. 1 Nr. 1; GBO § 29 Abs. 1 Beweiskraft der Vertretungsbescheinigung des Notars im Grundbuchverfahren

1. Stellt der beurkundende Notar in der Vollmachtsurkunde fest, wer nach der Satzung der vollmachtgebenden Corporation berechtigt ist, für diese zu handeln, ist damit in grundbuchmäßiger Form dessen Berechtigung zur Vollmachtserteilung nachgewiesen.

2. Eine Bevollmächtigung wird durch eine beglaubigte Abschrift der dem Notar vorliegenden Ausfertigung der Vollmachtsurkunde in grundbuchmäßiger Form nachgewiesen.

BayObLG, Beschl. v. 30.9.1999 - 2Z BR 146/99
Kz.: L III 1 - § 21 Abs. 1 BNotO
Fax-Abruf-Nr.: **872**

Problem

Dem Ludwig-Missionsverein wurden Grundstücke geschenkt und aufgelassen. Der Vertrag wurde von einem Bevollmächtigten für den Missionsverein nachgenehmigt. Die Vollmacht war vom Erzbischof von München und Freising erteilt. Dabei hatte der die Vollmacht beurkundende Notar in der Vollmachtsurkunde festgestellt, daß der Missionsverein nach § 5 seiner Satzung von dem jeweiligen Erzbischof von München und Freising gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. Der die Genehmigung des Bevollmächtigten beglaubigende Notar bestätigte in seinem Beglaubigungsvermerk, daß ihm die Ausfertigung der Vollmachtsurkunde bei der Genehmigungserklärung vorlag.

Entscheidung

Das BayObLG entschied zu zwei Teilproblemen des Vertretungsnachweises: Hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung durch den

Bevollmächtigten genügt nach allgemeiner Meinung die Vorlage einer beglaubigten Abschrift grundsätzlich nicht, weil der Besitz der Vollmachtsurkunde nach materiellem Recht zum Nachweis der Vertretungsmacht erforderlich ist (vgl. § 172 BGB). Eine beglaubigte Abschrift reicht nur dann aus, wenn der Notar – wie hier – **im Beglaubigungsvermerk bestätigt**, daß ihm die **Vollmachtsurkunde** im Original oder in Ausfertigung bei der Erklärung oder später vorgelegen hat.

Hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung des Vereins durch dessen Organe genügt eine **Vertretungsbescheinigung nach § 21 Abs. 1 S. 2 BNotO** als Vollmachtsnachweis auch für das Grundbuchverfahren.

BGB § 2232 S. 1; ZPO § 415 Errichtung eines notariellen Testaments durch mündliche Erklärung des letzten Willens

1. Für die Frage, ob der Tatbestand einer Testamenterrichtung durch mündliche Erklärung nach § 2232 S. 1 BGB vorliegt, ist auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Beweiskraft des Testaments als öffentliche Urkunde gem. § 415 Abs. 1 ZPO auszugehen.

2. Zum Beweiswert notarieller Urkunden nach § 415 Abs. 1 ZPO.

3. Wird das Testament nach § 2232 S. 1 BGB durch Verlesen eines bereits vorliegenden Urkundenentwurfs errichtet, so kann der Vorgang der mündlichen Erklärung des letzten Willens und der Genehmigung der Niederschrift zusammenfallen. Die Billigung des vorgelesenen Testamentsentwurfs muß dann aber den Erfordernissen sowohl der mündlichen Erklärung des letzten Willens wie der Genehmigung der Niederschrift genügen. Für die mündliche Erklärung des letzten Willens genügt es in diesem Fall, daß die Urkundsperson den Testamentsentwurf vorliest und der Erblasser die Frage, ob das Verlesene seinem Willen entspricht, bejaht. Die Bejahung muß mündlich, sie kann etwa durch das Wort „ja“ erfolgen. Auch ein schwer verständliches „ja“ genügt, wenn es von den mitwirkenden Personen noch verstanden werden kann.

BayObLG, Beschl. v. 21.10.1999 – 1Z BR 184/99
Kz.: L I 1 - § 2232 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 873

Problem

Die 1996 verstorbene Erblasserin hatte vor ihrem Tod verschiedene notarielle Testamente, das letzte am 20.5.1996 zugunsten X, durch mündliche Erklärung (§ 2232 S. 1 Alt. 1 BGB) unter Beiziehung eines Schreibzeugen (§ 25 BeurkG) errichtet. Im Erbscheinsverfahren beriefen sich die anderen Erbprätendenten auf die Unwirksamkeit dieses zuletzt errichteten Testaments, da die Erblasserin bei der Testamenterrichtung nicht nur schreib- sondern auch sprechunfähig gewesen sei.

Entscheidung

Das BayObLG hält die weitere Beschwerde von X gegen die ablehnenden Entscheidungen der Vorinstanzen für begründet. Diese seien zum einen deswegen rechtsfehlerhaft, weil sie die Anforderungen, die an eine mündliche Erklärung i. S. v. § 2232 S. 1 BGB zu stellen sind, überspannt hätten: Wird für die Errichtung der Niederschrift ein vorher gefertigter Entwurf benutzt, so erfordere die nach § 2232 S. 1 BGB, § 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG erforderliche Billigung des Testamentsentwurfs durch den Erblasser zwar dessen **mündlich ausgesprochene** Bejahung; hierfür genüge aber ein **schwer verständliches „Ja“ unter der Voraussetzung, daß es von den mitwirkenden Personen** (hier Notar und Schreibzeugin) **noch verstanden** werden könne. Zum anderen hätten die Vorinstanzen hinsichtlich der Sprechfähigkeit der Erblasserin unzulässigerweise eine freie Beweiswürdigung vorgenommen und hierbei die gesetzliche Beweisregel des § 415 ZPO außer acht gelassen, die auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelte. Die vorliegende Testamentsurkunde sei öffentliche Urkunde i. S. v. § 415 Abs. 1 ZPO, so daß diese (auch im Erbscheinsverfahren als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) vollen Beweis dafür erbringe, daß das oben dargelegte Mindestfordernis eines dem Notar und der Schreibzeugin noch verständlichen „Ja“ vorlag. Der gegen die gesetzliche Vermutung allein zulässige Nachweis der Unrichtigkeit sei aber gerade nicht erbracht worden.

Aktuelles

Meldepflicht nach § 54 EStDV

Seit dem 1.1.1996 sind Notare nach § 54 EStDV verpflichtet, „eine beglaubigte Abschrift aller aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommen oder beglaubigten Urkunden, die die Begründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben“, an das zuständige Finanzamt zu übersenden (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 24.3.1997, DStR 1997, 1822 m. Anm. Heidinger). Die Prüfung des Bundesrechnungshofes zur Erfüllung der Mitteilungspflichten der Notare nach § 54 EStDV hat ergeben, daß die Notare nach Lage der Akten derzeit bei rund 16% der mitteilungspflichtigen Vorgänge versäumt haben, Urkundsabschriften zu übersenden. Wegen der Bedeutung der Mitteilungen für die Besteuerung und der erhöhten Verantwortung des Notarstandes hält es der Bundesrechnungshof für vertretbar, die Verletzung von Mitteilungspflichten durch Notare de lege ferenda als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu bedrohen. Daher ist es im Interesse des gesamten Notarstandes, die auch in die Merkblätter einiger Oberfinanzdirektionen über die Mitteilungspflichten der Notare im Zusammenhang mit dem Besteuerungsverfahren aufgenommene Mitteilungspflicht nach § 54 EStDV zuverlässig zu erfüllen. In einem Gespräch mit dem Bundesrechnungshof wies der Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer, Dr. Starke, u. a. auf die mögliche Unkenntnis der Notare über die Zuständigkeit solcher Finanzämter (insbesondere für Körperschaften) hin, die sich außerhalb des Amtsbereichs des Notars befinden. Ein Verzeichnis der

deutschen Finanzämter kann schon bisher im Internet beim Bundesamt für Finanzen unter der Adresse <http://www.bff-online/faverz.htm> abgerufen werden. Auf der Internetseite des Deutschen Notarinstituts ist jetzt ein Link zu diesem Finanzamtsverzeichnis eingerichtet.

**Dipl. Kfm. Dr. iur
Andreas Heidinger**

Literaturhinweise

Zeller, Friedrich/Stöber, Kurt, Zwangsversteigerungsgesetz, 16. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 1999, 1600 Seiten, 168 DM

Der bewährte ZVG-Standardkommentar von *Zeller und Stöber* liegt wieder in aktualisierter Auflage vor. Insbesondere behandelt wurden das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 18.2.1998, außerdem berücksichtigt sind das neue Insolvenzrecht und das Schiedsverfahrensneuregelungsgesetz. Der Kommentar läßt keine Wünsche offen, Vollständigkeit, Präzision und wissenschaftliche Durchdringung sind gewährleistet. Für die notarielle Praxis von Interesse sind vor allem die Ausführungen zu den Wirkungen der Auflassungsvormerkung in der Zwangsversteigerung, zum Beitrittsbeschluß und seinen Wirkungen, zur Erbbauzinsreallast in der Zwangsversteigerung u. ä.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

Weiß, Wolf: Auch das ist Bayern ... Münchener Notariatsgeschichte'n, 1999, 78 Seiten, 20 DM

In dem schmalen Büchlein hat der Münchner Notar Weiß ein Dutzend humorige Geschichten aus seinen mittlerweile 15 Jahren als Münchner Notar gesammelt. Bereits 1988 hatte er Geschichten aus seiner Zeit als Notar im Fichtelgebirge veröffentlicht. Der Band ist im Buchhandel oder beim Autor erhältlich (Notar Wolf Weiß, Marienplatz 16, 80331 München).

Notar a. D. Christian Hertel

V. Christmann, Die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung zugunsten Minderjähriger, ZEV 1999, 416

A. Gätsch/N. Schulte, Notarielle Beurkundung bei der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften mbH in Deutschland, ZIP 1999, 1909

G. Holland, Anmeldung kommunaler Eigen- und Regiebetriebe zum Handelsregister, ZNotP 1999, 466

C. Keim, Der Wegfall des vertragsmäßig eingesetzten Erben und seine Auswirkungen auf beeinträchtigende Verfügungen von Todes wegen des Erblassers, ZEV 1999, 413

E. Kießling/H. Eichele, Amtsniederlegung des GmbH-Geschäftsführers und Registerlöschung, GmbHR 1999, 1165

R. Lutz, Rechtswirkungen des Gesellschafterbeschlusses bei Zwangseinziehung des GmbH-Geschäftsanteils, DStR 1999, 1858

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 300 DM, Einzelheft 13 DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 9444, 97094 Würzburg.